

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Erwin Angerer, Dr. Elisabeth Götze, Josef Schellhorn,
Kolleginnen und Kollegen,

zum Antrag 722/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen
und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert
wird (242 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 242 d. B. wird wie
folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 (§ 28 Abs. 52) wird wie folgt geändert:

a) § 28 Abs. 52 Z 1 lit. a lautet:

„a) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1
GewO 1994;“

b) § 28 Abs. 52 Z 1 lit. b lautet:

„b) die von § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm Anlage 1 Z 33, Z 3 lit. c und d, Z 9, Abs. 3 Z 1 lit. b
(ausgenommen der in Anlage 2 Z 11 bis 13 aufgezählten Gegenstände) und lit. c, Z 4 und Z 6
bis 8 erfassten Lieferungen, sonstigen Leistungen, Einfuhren oder innergemeinschaftlichen
Erwerbe;“

Begründung

Die geänderte Formulierung in § 28 Abs. 52 Z 1 lit. a UStG 1994 dient der Klarstellung, dass der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 5% für die Abgabe bzw. Verabreichung von Speisen und Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO 1994 anzuwenden sein soll. Dies soll somit sowohl Fälle beinhalten, in denen eine Gewerbeberechtigung nach § 111 GewO vorliegen muss, als auch Tätigkeiten, die der Art nach der gewerblichen Gastronomie nach dieser Bestimmung entsprechen. Umfasst sollen somit Tätigkeiten sein, die dem Grunde nach eine Tätigkeit nach § 111 GewO darstellen, aber von der GewO ausgenommen sind (zB Buschenschank iSd § 2 Abs. 9 GewO) oder von einer anderen Gewerbeberechtigung (zB § 150 Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 11 GewO) umfasst sind. Auch Tätigkeiten, für die gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (z. B. Schutzhütten), sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Weiters sollen auch die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, vom ermäßigten Steuersatz iHv 5% erfasst sein.

Hinsichtlich Beherbergungsleistungen soll die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) begünstigt sein. Es sollen sowohl die gewerbliche Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch – wenn die Voraussetzungen der Beherbergung erfüllt sind – die Privatzimmervermietung und die Überlassung von Ferienwohnungen und -appartements unter den ermäßigten Steuersatz iHv 5% fallen. Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen erfordert über die bloße Überlassung von Räumlichkeiten, einschließlich deren typischer Nebenleistungen, hinaus auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes (zB die Reinigung der Räumlichkeiten oder die Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern sowie die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung, vgl. VwGH 23.9.2010, 2007/15/0245). Die zusätzliche Erbringung von Dienstleistungen muss es dem Gast ermöglichen, ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen an einem Ort vorübergehend Aufenthalt zu nehmen (vgl. VwGH 29.4.1992, 88/17/0184). Die (bloße) Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke soll weiterhin dem ermäßigten Steuersatz iHv 10% gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 lit. a UStG 1994 unterliegen.

Hinsichtlich der Überlassung für Campingzwecke soll die Überlassung von Grundstücken zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (zB im Winter, wenn nicht campiert wird) nicht unter die Begünstigung fallen.

Abweichend von § 10 Abs. 3 Z 8 UStG 1994 sollen andere von der COVID-19-Krise massiv betroffene und mittelbar mit der Gastronomie und Kunstbranche zusammenhängende Sektoren vom Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes iHv 5% erfasst sein. Hierbei handelt es sich um Zirkusvorführungen und die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller.

Zur Gleichstellung von physischen und digitalen Publikationen und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten soll der ermäßigte Steuersatzes iHv 5% auch für elektronische Publikationen (inklusive Hörbücher) gelten.

